

Ausfüll- und Verfahrenshinweise zur Checkliste

„Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“

(Stand: 11.07.2017)

Diese Checkliste dient der Dokumentation der Einhaltung des Prüfpfads der **EU-VB** für Prüfungen durch die Bewilligungsstellen im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen zu Auftragsvergaben gemäß den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere zum freien Warenverkehr, zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, zur Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitiger Anerkennung sowie des jeweils geltenden nationalen Vergaberechts.

I. Grundsätzliches:

1. Die Checkliste sowie die Ausfüll- und Verfahrenshinweise zur Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“ wurden auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, zuletzt geändert am 17.02.2016, dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz – VergModG) vom 17.02.2016 sowie der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsverordnung – VergModVO) vom 12.04.2016 i. V. m. der geänderten Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A und Teil B – Ausgabe 2016 – vom 07.01.2016 überarbeitet.
2. Die überarbeitete Checkliste ist anzuwenden für die Prüfung von Vergaben bei Vorhaben, deren Vergabeverfahren nach dem 18.04.2016 begonnen wurden und die mit Strukturfondsmitteln finanziert werden.
3. Abweichend von Nr. 7 der ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.06.2016 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) sind Vergabeverstöße grundsätzlich (unabhängig von der Vergabeart und den Schwellenwerten) nach den Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (Beschluss der EU-Kommission vom 19.12.2013), zu sanktionieren, um eine einheitliche und mit der EU-Kommission übereinstimmende Vorgehensweise zu gewährleisten.

4. Die Checkliste wurde darüber hinaus um eine Abfrage zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften ergänzt, da diese in der Regel im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen kontrolliert werden und demzufolge auch im Rahmen von Vergabeprüfungen vor Ort relevant und angemessen zu dokumentieren sind.
5. Die Prüfung zur Einhaltung der nationalen und EU-Vorschriften im Rahmen der Auftragsvergabe wird im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung in der Checkliste „Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen“ dokumentiert. Es wird empfohlen, die Prüfungen so bald wie möglich durchzuführen, da Korrekturmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt oft nur noch schwer ergriffen werden können.
6. Es empfiehlt sich, frühzeitig die Antragsteller auf das einzuhaltende Vergaberecht und seine Dokumentationspflichten sowie auf Konsequenzen, die aus Verstößen gegen Vergaberecht resultieren, hinzuweisen (ggf. bereits im Rahmen des Antragsverfahrens).
7. Die EU-Kommission bewertet Verstöße gegen nationales und EU-Vergaberecht grundsätzlich als Unregelmäßigkeiten (unabhängig ob meldepflichtig oder nicht). Unregelmäßigkeiten könnten einen finanziellen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt bewirken (vor Zahlung) bzw. bewirken einen finanziellen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt. Sofern der finanzielle Schaden mehr als 10.000,00 Euro Beteiligung aus dem Fond beträgt ist er gemäß Art. 122 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 meldepflichtig.
8. Um die Dokumentation der Vor-Ort-Überprüfung nachvollziehbar und übersichtlich zu gestalten, ist gegebenenfalls die Prüfung jedes Vergabeverfahrens zum Projekt in einer gesonderten Checkliste zu dokumentieren, wenn dies auf Grund der Größe des Vorhabens (Anzahl der Lose, Anwendung mehrerer Vergabeordnungen usw.) erforderlich ist.
9. Eine stichprobenweise Prüfung der Vergaben innerhalb des Projektes ist zulässig, wenn mehr als 10 Vergabeverfahren innerhalb eines Projektes zu prüfen wären. In diesem Fall ist mindestens je Vergabeart (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnehmerwettbewerb, wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft, öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnehmerwettbewerb, freihändige Vergabe, Direktkauf) eine Vergabe zu prüfen. Es sind jeweils die Vergaben mit dem höchsten Auftragswert je Vergabeart auszuwählen. Grundlage für die Stichprobenauswahl ist hierbei eine zum Zeitpunkt der Überprüfung abzufordernden Übersicht aller bis dahin durchgeführten Vergabeverfahren.

10. Die Summe des Auftragswertes der geprüften Vergaben umfasst mindestens 50 v. H. der Gesamtausgaben des Projektes, die im Rahmen einer Auftragsvergabe verausgabt werden. Sofern sich bei der Prüfung einer Vergabeart wesentliche Fehler ergeben, ist die Prüfungsstichprobe mindestens um eine Vergabe in der beanstandeten Vergabeart zu erweitern. Falls zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Überprüfung der Prüfungsumfang von 50 v. H. der förderfähigen und dem Vergaberecht unterliegenden Gesamtausgaben noch nicht erreicht werden sollte, ist durch ergänzende Prüfungen im weiteren Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, dass dieser Prüfungsumfang bis spätestens zum Abschluss des Vorhabens erreicht wird.
11. Das Verfahren zur Ermittlung der Stichprobe ist wie folgt zu dokumentieren:
- Übersicht über alle im Projekt zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Überprüfung durchgeführten Vergaben mit Benennung der Vergabeart und des Auftragswertes sowie der Benennung des Stichtages der Stichprobenziehung,
 - Kennzeichnung der geprüften Vergaben,
 - Kennzeichnung der Stichprobenerweiterung.
12. Die Vergabeverfahren in einem Vorhaben sind im efREporter3 entsprechend den dazu erlassenen Eingabevorschriften zu erfassen.

II. Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragsvergabe/Ausfüllhinweise zur Checkliste

1. Allgemeine Angaben

Zu 1.1 Allgemeine Angaben zum Begünstigten und zur Vergabe

Begünstigter:

Projektnummer:

Es sind Name und Projektnummer gemäß Bezeichnung in der Vorhabenakte und im efREporter3 anzugeben.

Gegenstand der Vergabe/Leistung(en) (kurze Beschreibung):

- Bauauftrag (Ausführung von Bauleistungen oder gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen)
- Liefer-/Dienstleistungsauftrag
- freiberufliche Leistung

Es ist eine kurze Beschreibung des Vorhabens vorzunehmen. Diese sollte mit der Beschreibung im efREporter3 (mindestens die Vergaben oberhalb der Schwellenwerte) zur besseren Nachvollziehbarkeit der Vorhabenakte (Papier und elektronisch) übereinstimmen.

*Bei der Auswahl der Auftragsart ist bei Bauaufträgen gemäß Abschnitt 2, § 1 EU VOB/A vom 19.01.2016 zu beachten, dass diese Verträge die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks umfassen können. Es ist **zu beachten**, dass die Vergabe **freiberuflicher Leistungen** mit der Inkraftsetzung der VergRMod-VO auf der Grundlage des Abschnittes 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) erfolgt. Die VOF wurde außer Kraft gesetzt. Die entsprechenden EU-Schwellenwerte sind zu beachten.*

Bei der Ermittlung der Schwellenwerte für freiberufliche Leistungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 der Vergabeordnung (VgV) bei Planungsleistungen alle Lose über gleichartige Leistungen (maßgeblich ist der funktionale Zusammenhang) dabei zu berücksichtigen sind.

Zu 1.2 Verwaltungsprüfung zum Vergabeverfahren

1.2.1 Der Begünstigte ist:

- öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB
- Auftraggeber im Sinne von § 2 LVG LSA
- Auftraggeber des Privatrechts (sofern er nicht unter § 98 GWB oder den Anwendungsbereich des LVG LSA fällt)
- Auftraggeber des Privatrechts nach Nr. 3.2 ANBest-P

Hier legt die Bewilligungsstelle die richtige Einstufung von Begünstigten gemäß § 98 GWB fest (entscheidend für das gesamte weitere Verfahren).

Die abschließende Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern wird in § 99 GWB geregelt. Wichtig: Auch ein Begünstigter des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber sein. Dazu gehören u.a. nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände, GbRs), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. In § 99 Abs. 1 Nr. 5 GWB steht anstelle des Auftraggebers der Zweck und die Funktion des Bauvorhabens im Mittelpunkt, hier werden aufgeführt: Tiefbaumaßnahmen, Schulen, Hochschulen und Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Sport- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, sofern sie mit mehr als 50 V. H. durch die öffentliche Hand gefördert werden.

In § 100 Abs. 2 GWB werden Ausnahmen für natürliche Personen des privaten Rechts beschrieben, die im Sektorenbereich (Trinkwasser, Energieversorgung, Verkehr) liegen.

Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB können auch gleichzeitig Auftraggeber im Sinne von § 2 LVG sein. Dann sind auch die zusätzlichen Vorgaben des LVG einzuhalten.

1.2.2 Nettoauftragswert

- a. Bei öffentlichen Auftraggebern nach § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Begünstigten des privaten Rechts in Anwendung ANBest-P Nr. 3.2:

Geschätzter Nettogesamtauftragswert lt. Antragsteller (in Euro)¹

- b. Bei öffentlichen Auftraggebern nach § 2 Landesvergabeegesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA):

Geschätzter Nettogesamtauftragswert lt. Antragsteller (in Euro)²

- c. Bei Begünstigten des privaten Rechts in Anwendung ANBest-P Nr. 3.1

1. Auftragsvolumen ohne Umsatzsteuer (in Euro):

2. Auftragsvolumen je Los ohne Umsatzsteuer bei Auftragsvergabe in Losen (in Euro):

Los 1:

Los 2:

Los 3:

...

Die zu erfassenden Beträge ergeben sich aus der Schätzung des Auftragswertes durch den Begünstigten, welche Grundlage für die Festlegung des durchzuführenden Vergabeverfahrens ist.

*Bei Begünstigten des privaten Rechts, die Nr. 3.1 ANBest-P beachten müssen, sollte in den Zeilen, die öffentliche Auftraggeber betreffen – **entfällt** - eingetragen werden.*

Zur richtigen Anwendung der Vergabevorschriften gemäß Nr. 3.1 ANBest-P ist die Angabe je Los erforderlich. Um eine eindeutige Dokumentation zu gewährleisten, ist bei diesen Begünstigten für den Fall, dass keine Aufteilung der Aufträgen nach Losen vorgenommen wird, Nr.1 auszufüllen.

¹ Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern gemäß § 98 GWB ist das Nettovolumen des Gesamtvorhabens heranzuziehen, nicht einzelne Lose.

² Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter gemäß § 3 VgV.

1.2.3 Ist das Verfahren zur Auftragswertschätzung korrekt?

 ja

 nein

Es wurde beachtet:

- Nettopreise zum Zeitpunkt des Aufrufs zum Wettbewerb (§ 3 Abs. 3 VgV)
- keine Anhaltspunkte für Nichtbeachtung des Umgehungsverbotes („Kleinrechnen“ des Auftrages)
- alle Lose wurden zusammengerechnet (Ermittlung Gesamtwert des Auftrags)
- sonstige Optionen wurden berücksichtigt (z.B. Verlängerungsoptionen)

Bemerkungen:

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (gemäß § 98 GWB/§ 2 LVG LSA, siehe Ziffer 1.2 der Checkliste) ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer des Gesamtvorhabens heranzuziehen wie in § 3 VgV beschrieben. Der geschätzte Auftragswert bezieht sich auf den Zeitpunkt der Versendung der Bekanntmachung.

➔ *Maßgebend für den Schwellenwert ist bei der Erteilung eines Auftrags in Losen grundsätzlich nicht der Wert des Loses, das zu erhalten ein antragstellender Bieter anstrebt, sondern der Auftragswert des gesamten zur Ausschreibung anstehenden Auftrags (VK Baden-Württemberg, B. vom 30.3.2007 – Az.: 1 VK 13/07).*

Die Auftragswertschätzung ist somit auch ein Schlüsselpunkt der Vergabeprüfung.

Dabei ist gemäß § 3 Abs. 6 VgV zu beachten, dass bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen ist, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt dabei unberührt.

*Weiterhin ist gemäß § 3 Abs. 7 VgV zu beachten, dass bei einem geschätzten Gesamtauftragswert und Erreichung des maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 106 GWB die VgV für die Vergabe jedes einzelnen Loses gilt (EU-weite Ausschreibung). Dies trifft auch zu, wenn bspw. der Bauauftrag gleichzeitig Planung und Ausführung des Bauvorhabens/Bauwerks beinhaltet und der Schwellenwert für gleichartige Planungsleistungen den Schwellenwert gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2170 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU erreicht, obwohl der Schwellenwert für Bauleistungen gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a Delegierte VO (EU) Nr. 2015/2170 beim geschätzten Auftragswert für die Planung **und** Ausführung des Bauvorhabens/Bauwerks noch nicht erreicht ist.*

Allerdings sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen.

Vor einer EU-weiten Ausschreibung kann gemäß § 3 Abs. 9 VgV in folgenden Fällen abgesehen werden:

- der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen liegt unter 80.000,00 Euro,
- der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Bauleistungen liegt unter 1.000.000,00 Euro und
- die Summe der Nettowerte dieser Lose übersteigt nicht 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose.

Nicht zum Gesamtauftragswert gehören u.a. (gilt auch für öffentliche Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes).

- die Baunebenkosten, z.B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen (nur bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gemäß Abschnitt 1 (Basisparagrafen) VOB/A
- Grundstückswert,
- Verwaltungsleistungen des Auftraggebers,
- Bewegliche Ausstattungsgegenstände.

Es ist zu beachten, dass die Planungsleistungen (z.B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen) seit Inkrafttreten der VgV am 18.04.2016 Bestandteil von Bauaufträgen sind, wenn diese dem Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2170 unterliegen (EU-Schwellenwert).

Es ist zu beachten, dass bei der Losaufteilung die Gefahr einer künstlichen Aufteilung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen besteht, um o.g. Schwellenwerte zu unterschreiten! Dabei würde es sich um einen wesentlichen Vergabefehler handeln der gemäß Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, mit 25 bis 100 v. H. der betroffenen Ausgaben für diesen Auftrag zu sanktionieren wäre. Rechtliche Grundlagen der Losaufteilung sind in § 97 Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG) vom 17.02.2016, in § 30 VergRModVO Abschnitt 1 und 2 der VOB/A jeweils im § 5 sowie VOL/A Abschnitt 1 § 2, Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zu finden.

Bei den Bemerkungen sind auch Angaben zur Art des ggf. festgestellten Fehlers (formal, finanziell) und ggf. zur Höhe einer festgestellten finanziellen Beanstandung bei der Auftragswertermittlung zu dokumentieren.

1.2.4 Die Vergabe wäre nach folgende Bestimmungen durchzuführen gewesen:

- VOB/A Abschnitt 1
- VOB/A Abschnitt 2
- VOL/A Abschnitt 1
- Vergabeverordnung (VgV)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- LVG LSA
- Nr. 3.1 ANBest-P Einholung von mindestens 3 Angeboten (bei Auftragsvolumen bis 100.000 € netto je Los), weiter bei 3.
- Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes nach HOAI

In Verbindung mit

- VO über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach VOL/A vom 16.12.2013
- Nr. 3.2 ANBest-P Aufträge über 100.000 € netto je Los
- Richtlinie
- RdErl./Erlass des ... zu ... vom

Wird/wurde das Vergabeverfahren auf Grundlage der korrekten Rechtsvorschriften durchgeführt?

- ja nein

Bemerkungen:.....

Durch die Bewilligungsstelle sind hier die korrekten Rechtsgrundlagen des Vergabeverfahrens festzulegen. Ausnahmen aus Runderlassen/Erlassen z.B. des MW sind genau zu benennen. Bei einzelnen Angaben ist festgelegt, wie im Protokoll weiter verfahren wird.

Im Bemerkungsfeld ist **immer** zu vermerken/begründen, wenn die Bewilligungsstelle bei ihrer Prüfung zu einem anderen Ergebnis kommt als der Begünstigte. Es soll auch genutzt werden, um wichtige zusätzliche Anmerkungen zu dokumentieren (ggf. Abweichungen bei Spezialfällen, Informationen zum besseren Verständnis, Art und finanzielle Auswirkungen von festgestellten Fehlern usw.).

Begünstigte, die die ANBest-P zu beachten haben, vergeben **bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro je Los die Aufträge** unter **Einholung** von mindestens 3 Angeboten nach

wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter. Diese Regelung gilt für alle zu vergebenen Leistungen (einschl. freiberufliche Leistungen). Richtlinien können jedoch auch abweichende Regelungen beinhalten (z.B. Zulassung von Direktkäufen bis 500,00 Euro). Je nach finanziellem Umfang des jeweiligen Loses ist nach Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P über die jeweilige Vergabeart zu entscheiden (siehe auch Hinweise zu Ziffer 3.2. und 3.3. der Checkliste).

Sofern die entsprechende Richtlinie oder sonstige Vorgaben nichts anderes regeln, hat der private Begünstigte **bei Aufträgen über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer** die Vergabeordnungen zu beachten: VOB, VOL.

Neu ist in diesem Zusammenhang auch, dass gemäß Abschnitt 2, § 1 EU VOB/A Bauaufträge sowohl die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks umfassen.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist zu beachten, dass über 100.000 Euro Auftragswert zu unterscheiden ist, ob es sich um (1.) einen Begünstigten des privaten Rechtes oder (2.) einen privaten Begünstigten i.S. von Teil 4 des GWB handelt. Sofern es sich um einen Begünstigten nach (1.) handelt, ist das Einholen von 3 Angeboten analog Nr. 3.1 ANBest-P zu empfehlen, um auch hier eine transparente und wirtschaftliche Vergabe nachzuweisen.

Anmerkung: Auch wenn es sich hierbei um Leistungen handelt, die einheitlich nach HOAI vergütet werden, sind ggf. Sonderleistungen und Vergütungsspannen relevant.

Begünstigte nach (2.) haben bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes ebenfalls in der Regel drei Angebote einzuholen, auf vorstehende Anmerkung wird verwiesen. Bei Erreichen des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen sind sie zur Einhaltung des Abschnittes 6 VgV verpflichtet.

2. Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber durch die Begünstigten

2.1. Ist/War eine EU-weite Ausschreibung (vgl. EU-Schwellenwerte) notwendig?

ja nein

zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültiger EU-Schwellenwert: EUR

wenn ja, wurde die EU-weite Ausschreibung durchgeführt? ja nein

Bemerkungen:

Unter Ziffer 2 der Checkliste erfolgt die Prüfung der Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern bzw. bei privaten Auftraggebern, sofern diese unter die Regelungen nach § 98 GWB fallen bzw. gemäß Nr. 3.2 ANBest-P zur Beachtung der VOB/ VOL verpflichtet sind.

Durch die Bewilligungsstelle ist der „Sollzustand“ zur EU-weiten Ausschreibung und der zum Ausschreibungszeitpunkt gültige Schwellenwert zu erfassen, um einen direkten Vergleich mit dem unter 1.1. angegebenen geschätzten Auftragswert der Gesamtleistung ohne Umsatzsteuer zu ermöglichen. Die Schwellenwerte für die Bereiche der Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen werden von der EU-Kommission alle 2 Jahre überprüft und ggf. angepasst. Eine aktuelle Anpassung der Schwellenwerte erfolgte mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2170 vom 24.11.2015. **Die Bewilligungsstellen sind für die weitere Aktualisierung auf Grundlage der sich ändernden Rechtsvorschriften eigenverantwortlich.**

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob tatsächlich ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Bei Bemerkungen sind insbesondere dann Angaben zu machen, wenn es Abweichungen zwischen dem „Soll“- und dem „Ist“-Verfahren gibt.

Bei privaten Begünstigten ist eine EU-weite Ausschreibung – sofern diese nicht Tiefbaumaßnahmen, die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe betrifft und die betreffenden Vorhaben zu mehr als 50 v. H. subventioniert werden (vgl. § 99 Abs.1 Nr. 4 GWB) - nicht vorgesehen. Die EU-Schwellenwerte gelten nur für die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB. Daraus folgend ist hier für private Begünstigte „Nein“ anzukreuzen.

Weiterhin gilt für private Begünstigte (mit Ausnahme von Auftraggebern gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 4 GWB), die nach Nr. 3.2 ANBest-P die VOL/A bzw. VOB/A anzuwenden haben, Folgendes im Gegensatz zu öffentlichen Auftraggebern:

- keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen über das eVergabe-Portal des Landes. Es gelten die Bekanntmachungsbestimmungen der anzuwendenden VOL/A Abschnitt 1 oder VOB/A.
- Immer losbezogene Betrachtung, bei Losen über 100.000 Euro nach ANBest-P Ziffer 3.1.
- Ausnahmeregelungen durch Erlasse/RdErl./Verordnungen für öffentliche Auftraggeber gelten nicht, sofern sie nicht über spezifische Regelungen (z. B. Richtlinien oder gesonderte Erlasse) für anwendbar erklärt werden. Beachte: künstliche Aufteilung von Losen, um unter 100.000 Euro zu liegen.

- Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die allgemeinen Grundsätze von Transparenz und Gleichberechtigung, bei Nicht-HOAI-Leistungen muss Kostenplausibilität nachgewiesen werden (mehrere Angebote erforderlich).

Auch hier ist bei Bemerkungen Raum zur Dokumentation festgestellter Fehler und ihrer ggf. finanziellen Auswirkungen.

2.2. Welches Beschaffungsverfahren wurde vom Begünstigten angewendet?

Direktkauf

Nationale Vergabeverfahren

öffentliche Ausschreibung

beschränkte Ausschreibung m. Teilnehmerwettbewerb

beschränkte Ausschreibung o. Teilnehmerwettbewerb

freihändige Vergabe

EU-weite Vergabeverfahren

offenes Verfahren

nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren o. Teilnahmewettbewerb

Wettbewerblicher Dialog

Innovationspartnerschaft

2.3. Ist die Wahl des Beschaffungsverfahrens korrekt?

ja nein, wenn nein: anzuwendendes Vergabeverfahren:

.....

Bemerkungen.....

Unter Nr. 2.2. bis 2.3 der Checkliste ist das vom Begünstigten durchgeführte Vergabeverfahren grundsätzlich zu bewerten. Wurden die richtigen Rechtsvorschriften zugrunde gelegt, wurde das korrekte Vergabeverfahren angewendet.

Beachte: Von der Wahl des Vergabeverfahrens hängt auch ab, wie und wo das beabsichtigte Vergabeverfahren zu veröffentlichen ist. Die Nichtveröffentlichung der Bekanntmachung für einen Auftrag, dessen Wert oberhalb des Schwellenwertes liegt, wird regelmäßig als Verstoß gegen die EU-Vergabevorschriften gewertet und gemäß Leitlinien zur Festsetzung von Fi-

nanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, mit 25 bis 100 v. H. der betroffenen Ausgaben für diesen Auftrag sanktioniert.

Bei Ziffer 2.2. wird zunächst wertungsfrei eingetragen, welches Beschaffungsverfahren vom Begünstigten gewählt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500,00 Euro (netto) von einem öffentlichen Auftraggeber ohne Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). **Beachte:** § 7 LHO – Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss nachgewiesen werden (Internetrecherchen usw. sind hier möglich)

Die Bewilligungsstelle beurteilt die Wahl des Beschaffungsverfahrens in Nr. 2.3 der Checkliste. Der Regelfall für öffentliche Vergabeverfahren ist die öffentliche Ausschreibung (unterhalb der Schwellenwerte) sowie das offene Verfahren und das nichtoffene Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb (oberhalb der Schwellenwerte), wobei für Bauleistungen abweichend von § 119 Abs. 2 GWB nach § 3 Abs. 2 EG VOB/A das offene Verfahren Vorrang vor den anderen Verfahren hat, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände Abweichungen rechtfertigen.

Die Vergabeordnungen und die VgV regeln darüber hinaus die zugelassenen Ausnahmen bei der Wahl des Vergabeverfahrens. Unterhalb bestimmter Wertgrenzen kann vom Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe abgesehen werden.

Bitte beachten: Wertgrenzen können sich auch auf Grund von insbesondere Erl./ RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) bzw. Verordnungen gemäß Landesvergabegesetz ändern. Eine zum Stand aktuelle Übersicht über Wertgrenzen der letzten Jahre ab 23.01.2007 ist **Anlage 2** zu entnehmen. **Die Bewilligungsstellen sind für die weitere Aktualisierung auf Grundlage der sich ändernden Rechtsvorschriften eigenverantwortlich.**

Dabei ist zu beachten, dass die Freihändige Vergabe für öffentliche Auftraggeber (nach AN-Best-Gk) **grundsätzlich nicht** bedeutet, dass die Vergabe ohne Einholung von mehreren Angeboten an einen Auftragnehmer beliebiger Wahl stattfinden kann. Gemäß VOB/A werden keine Vorgaben zur Anzahl der aufzufordernden Bewerber gemacht. Es wird auf § 3 VOL/A verwiesen. Ausnahmen sind restriktiv zu behandeln.

Außerdem ist zu beachten, dass gemäß § 3 Abs. 9 VergRModVO der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe einzelner Lose von § 3 Abs. 7 Satz 3 sowie Abs. 8 VergRModVO abweichen kann, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen

unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Mio. Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 v. H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

Das heißt, dass maximal 20 v. H. des Gesamtauftragswerts ausschließlich nach den nationalem Vergaberecht gemäß VOL/A Abschnitt 1 bzw. VOB/A Abschnitt 1 vergeben werden dürfen, jedoch nur insoweit, als die betreffenden Einzellose unterhalb des genannten Schwellenwerts liegen.

Unter Bemerkungen sind immer Aussagen zu fehlenden oder unzureichenden Begründungen des vom Begünstigten durchgeführten Vergabeverfahrens und zu finanziellen Auswirkungen der Feststellungen zu treffen.

2.4. Dokumentation der Vergabe

2.4.1. Folgende Vergabeunterlagen liegen vor:

- Schätzung des Auftragswertes/Vermerk zur Auswahl des Vergabeverfahrens
- Vergabeunterlagen bestehend aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen, den Vertragsunterlagen
- Bekanntmachung (Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal, ggf. EU-Amtsblatt, sonstige:.....)
- Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten (Zulassung von elektronischer und schriftlicher Angebote beachten)
- Formblätter und Eigenerklärungen gem. LVG LSA und Verordnung Formularwesen
- Dokumentation des Begünstigten einschl. der Prüfung und Wertung der Angebote sowie Vergabevorschlag (Vergabevermerk)
- Absageschreiben an die unterliegenden Bieter
- Bieterfragen und Antworten
- sonstige Dokumentation des Begünstigten gemäß Bewilligungsbescheid (ANBest-P)
- Auftragserteilung/ Vertrag
- Angebot / Nebenangebot / Leistungsverzeichnisse der Bieter
- Begründung für die Abweichung vom Regelverfahren (öffentliche Ausschreibung, offenes Verfahren und nicht offenes Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb)
- Sonstiges: (z. B. zusätzliche Vorgaben nach LVG LSA):

2.4.2. Sind die Abläufe und Entscheidungen des Vergabeverfahrens mit den vorgelegten Unterlagen vollständig dokumentiert und nachvollziehbar?

ja nein

Bemerkungen.....

Gemäß § 8 Abs. 1 VergModVO sind die Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform (Inhalt des Vergabevermerks vgl. § 8 Abs. 2 VergModVO) zu dokumentieren. Ziffer 2.4.1 stellt auf diese Dokumentation ab, aus der die Bewilligungsstelle Abläufe und Entscheidungen nachvollziehen soll. Unklarheiten (zur Dokumentation) sind unter Bemerkungen zu dokumentieren.

Hinweis: Jedes Vergabeverfahren (auch bei möglicher freihändiger Vergabe) ist zu dokumentieren. Ggf. ist die Dokumentation durch die Bewilligungsstelle nachzufordern.

Neben dem Vergabevermerk sind gemäß § 8 Abs. 4 VergModVO weitere Vergabeunterlagen vom Auftraggeber aufzubewahren und demzufolge ebenfalls Gegenstand der Vergabeprüfung durch die Bewilligungsstelle.

Die unter Ziffer 2.4.1 aufgeführten Vergabeunterlagen stellen somit das Mindestmaß zur Überprüfung dar.

Folgende Unterlagen sind als Kopie zur Akte zu nehmen:

- Dokumentation des Vergabeverfahrens/Vergabevermerk (einschl. Dokumentation der Prüfung der Eignungs- und Bewertungskriterien),
- Niederschrift des Eröffnungstermins,
- Angebot/ Nebenangebot/ Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters,
- Vergabevorschlag,
- ggf. Begründung für die Abweichung vom Regelverfahren.

Weiterhin sind alle Unterlagen (ggf. nur Auszug) zu dokumentieren, die Hinweise auf Fehler im Vergabeverfahren belegen, insbesondere unter dem Aspekt der unter Abschnitt I. Nr. 3. genannten Leitlinien der KOM. In der Checkliste sind die festgestellten Fehler unter Ziffer 2.4.2 und Ziffer 2.7 detailliert zu erläutern und die Art der Beanstandung einschließlich ggf. finanzieller Auswirkungen zu dokumentieren (z.B. unter Bemerkungen).



2.5. Bewertung des Auswahlverfahrens anhand der vorliegenden Vergabeunterlagen:

2.5.1. Verließ die Angebotsöffnung ordnungsgemäß (z.B. Anwesende, Verschluss,

Kennzeichnung, Entwertung)

ja

nein

Bemerkungen:

2.5.2. Wurden die Angebote durch den Begünstigten ordnungsgemäß und nachvollziehbar geprüft und bewertet?

- Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, fristgerecht

ja

nein

- Eignung des Bieters (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit

ja

nein

- rechnerische und technische Prüfung

ja

nein

Bemerkungen:

2.5.3. Ergeben sich Hinweise, dass ein Bieter zu Unrecht aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde)

ja

nein

entfällt

Bemerkungen:.....

2.5.4. Erhielt der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (= Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird) den Zuschlag?

ja

nein

Bei Losvergabe

Los 1..... ja

nein

Los 2..... ja

nein

Los 3..... ja

nein

....

Wurde der Auftrag an den Bieter gegeben, der vom Auswahlgremium (gem. Vergabevermerk) gewählt wurde?

ja

nein

Bemerkungen:

Die Bewilligungsstelle beurteilt auf Grundlage der eingesehenen Vergabeunterlagen, ob der Begünstigte den Zuschlag nach ordnungsgemäßer Auswahl getroffen und an den Bieter mit

dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben hat. Da dies ggf. losweise erfolgt, muss dies auch entsprechend dokumentiert werden.

Der Zuschlag ist gemäß § 127 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 Abs. 2 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Die Begründung für die Wahl eines Angebots, welches nicht das preiswerteste ist, muss im Regelfall aus dem Vergabevermerk (Wertungsmatrix der Zuschlagskriterien) hervorgehen.

Bitte beachten, dass in solchen Fällen die Bewilligungsstelle sehr sorgsam abwägen sollte, ob die Vergabe richtig erfolgte.

Bitte beachten: In der Regel ist bei einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe das preisgünstigste Angebot das wirtschaftlichste, da im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe die Eignungsprüfung/Bewertung der Bieter im Vorfeld der Bieterauswahl für die Angebotsabforderung erfolgt ist.

Bei öffentlichen bzw. bei privaten Begünstigten im Sinne des § 98 GWB sind die Vorgaben des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) bei dieser Prüfung durch die Bewilligungsstelle einzubeziehen.

Falls es mehr als 3 Lose im Vorhaben gibt, ist ggf. die Checkliste zu erweitern. Bei mehreren Losen können, falls erforderlich, auch mehrere Checklisten ausgefüllt werden. Falls die Prüfung losweise unterschiedliche Ergebnisse hat, ist die Dokumentation entsprechend zu erweitern.

Auch hier sind unter Bemerkungen ggf. Aussagen zur Art des festgestellten Fehlers und seinen finanziellen Auswirkungen zu treffen

2.6. Das Ausschreibungsverfahren erfolgte gemäß §§ 9 und 53 VgV auf elektronischen Wege³

ja nein entfällt (siehe Fußnote)

Wenn nein, liegt ein Verstoß gegen §§ 9 oder 55 VgV vor?

ja

nein

Begründung/Bemerkungen:

³ Das elektronische Ausschreibungsverfahren ist ab **19.04.2017** für zentrale Beschaffungsstellen im Sinne § 120 GWB und ab **19.04.2018** für alle anderen öffentlichen Auftraggeber verbindlich durchzuführen

Das elektronische Ausschreibungsverfahren ist ab **19.04.2017** für zentrale Beschaffungsstellen im Sinne § 120 GWB und ab **19.04.2018** für alle anderen öffentlichen Auftraggeber verbindlich durchzuführen. Sofern vor dem verbindlichen Einführungszeitpunkt ein „nein“ anzukreuzen ist, reicht es, bei Begründung/Bemerkungen „entfällt“ einzutragen, sonst ggf. die Einschätzung des festgestellten Fehlers und daraus resultierende finanzielle Auswirkungen.

Auf die Veröffentlichungsplattform eVergabe Portal wird hingewiesen (siehe <http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de/>).

2.7. Es wurden (weitere) Hinweise auf Vergabeverstöße festgestellt:

ja nein

a) Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

1. Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht.
 2. Bei nationalen Vergabeverfahren wurde die Binnenmarktrelevanz nicht angemessen geprüft und berücksichtigt.
 3. Es besteht der Verdacht auf künstliche Aufteilung von Bau-/ Liefer-/ Dienstleistungsverträgen bzw. unzulässige Losaufteilung zur Umgehung der Schwellenwerte.
 4. Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme

vorgeschriebene Frist:

tatsächlich eingeräumte Frist:
 5. Die Zeit der potentiellen Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten war nicht ausreichend.

Bemerkungen:
- [da in den Verordnungen keine konkreten Fristen benannt sind, ist die Auffassung hier kurz zu begründen]*
6. Die Verlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren wurde nicht veröffentlicht.
 7. Die Vergabeunterlagen enthalten kein Anschreiben/Begleitschreiben mit der Aufforderung zur Abgabe von Teilnehmeranträgen oder Angeboten.

8. Die veröffentlichten Vergabeunterlagen enthalten keine Eignungskriterien und/oder Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung).
9. Es erfolgte eine unzureichende Beschreibung des Vertragsgegenstandes / Leistungsbeschreibung.
10. Es wurden unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien angewendet.
11. Es wurden diskriminierende technische Spezifikationen (Verstoß gegen die Produktneutralität) verwendet.
12. Es erfolgte eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlags-kriterien.
13. Es erfolgte keine angemessene Information aller Bieter bei Änderungen zu den Vergabeunterlagen während des Verfahrens oder zu ergänzenden Erläuterungen auf Anfrage einzelner Bieter.
14. Die Eignungskriterien hängen nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammen und sind nicht angemessen.
15. Es werden Verstöße gegen die Statistikpflicht gemäß VergStatVO festgestellt.
16. Sonstiges

Wenn ja,

Erläuterung:.....

b) Bewertung der Angebote

17. Änderung der Eignungskriterien nach Öffnung der Angebote, die zur unrechtmäßigen Zulassung/Ausschluss von Bietern führt.
18. Bewertung der Bieter/Bewerber erfolgte anhand unrechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien.
19. Mangelnde Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung.
20. Es erfolgte die Änderung eines Angebotes während der Bewertung.
21. Es wurden unzulässige Verhandlungen während des Vergabeverfahrens (bei: offenen, nichtoffenen Verfahren, öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung) durchgeführt.

22. Im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung wurden wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten ursprünglichen Bedingungen vorgenommen.	<input type="checkbox"/>
23. Es wurden ungewöhnlich niedrige Angebote ohne Aufklärung abgelehnt.	<input type="checkbox"/>
24. Der Umfang des Auftrags wurde eingeschränkt oder sonst wesentlich ggü. der Auftragsbekanntmachung oder Vergabeunterlagen verändert (z.B. Art der Arbeiten, Auftragszeitraum, Zahlungsbedingungen, einschl. nachträglicher Losaufteilung).	<input type="checkbox"/>
25. Es wurden Manipulationsversuche bzw. Interessenkonflikte zwischen dem Auftraggeber und Bieter festgestellt.	<input type="checkbox"/>
26. Sonstiges:	<input type="checkbox"/>
Wenn ja,	
Erläuterung:.....	

Unter Ziffer 2.7. der Checkliste wird die inhaltliche Wertung des Vergabeverfahrens durch die Bewilligungsstelle dokumentiert. Die einzelnen Vergabefehler basieren auf dem Beschluss der EU-Kommission vom 19.12.2013 gemäß Abschnitt I. Nr. 3 dieser Ausfüllhinweise.

*Eine Übersicht über die durch den Begünstigten einzuhaltenden Fristen in der Auftragsvergabe ist in **Anlage 3** dargestellt (Bezug nehmend auf Ziffer 2.8, Nr. 4 bis 6).*

Hinweis zu Ziffer 2.7, Nr. 9 bis 13: Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Bei der Eignungsprüfung wird eine Prüfung der Fachkunde (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung), die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter, vorgenommen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung besteht immer aus geeignet oder nicht geeignet.

Zuschlagskriterien dienen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und dürfen nur Aspekte beinhalten, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen. Bewertet werden hier Eigenschaften der angebotenen Leistung (z.B.: Preis, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität, Präsentation), jedoch nicht die Eignung des Anbieters. Auf die Einhaltung des LVG LSA wird nochmals verwiesen.

Eine Vermischung der Eignungs- und Zuschlagskriterien ist nicht zulässig.

Hinweis zu Ziffer 2.7. Nr. 30:

Es wurden die Bestimmungen des Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zugrunde gelegt.

2.8. Hinweise und Anmerkungen

1. Gab es Bieteranfragen? ja nein
a) wenn ja, wurden die Bieteranfragen beantwortet? ja nein
b) Wenn ja, wurden die Antworten rechtzeitig den anderen Bietern zur Verfügung gestellt? ja nein

Bemerkungen:

2. Gab es Rügen ja nein

Wenn „ja“: Wie wurden die Rügen behandelt?

Bemerkungen:

3. Sonstige Hinweise und Anmerkungen ja nein

Wenn ja,

Erläuterung:.....

Weiter bei Punkt 4.

Unter Ziffer 2.8. der Checkliste sind ergänzende Hinweise und Anmerkungen zur Durchführung des geprüften Vergabeverfahrens eines öffentlichen Auftraggebers zu dokumentieren, die die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens belegen.

3. Einholung von Vergleichsangeboten durch den Begünstigten gemäß Nr. 3.1 AN-Best-P

3.1. Eingesehene Unterlagen

- alle Angebote je Los
 Dokumentation des Antragstellers
 Nachweise, Begründung bei Abweichung vom Regelfall

Bemerkungen:.....

Bei Ziffer 3.1. ist zu dokumentieren, welche Unterlagen zur Prüfung eingesehen worden sind. Bei Bemerkungen ist zu erfassen, wenn Dokumente fehlten und nachzureichen sind bzw. Unterlagen nicht verfügbar sind. Außerdem eine Wertung hinsichtlich festgestellter Fehler.

3.2. Ergeben sich aus den vorliegenden Angeboten Anhaltspunkte für eine künstliche Aufspaltung von Losen zur Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens durch den Begünstigten gemäß Nr. 3.2 ANBest-P

ja nein entfällt

Bemerkungen:.....

Bei Ziffer 3.2. ist zu bewerten, ob der Begünstigte durch eine künstliche Aufspaltung von Losen die Verpflichtung zur Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens umgangen ist. Diese Prüfung ist ggf. bereits bei der Antragsprüfung durchgeführt worden (dann hier entfällt eintragen). Sofern noch keine Prüfung dazu erfolgt ist, sollte dieser Sachverhalt spätestens bei einer VOÜ überprüft werden.

Unter Bemerkungen ist zu dokumentieren und zu begründen, wenn nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle die Losaufteilung von der Aufteilung des Antragstellers abweicht.

3.3. Wurden vor Auftragserteilung die mindestens 3 erforderlichen Vergleichsangebote eingeholt und sind diese miteinander vergleichbar?

ja nein

Wenn nein, liegt eine plausible Begründung/ ein nachvollziehbarer Nachweis für das Vorliegen von weniger als den mindestens erforderlichen Angeboten vor (z.B. abweichende Vorgaben in der Förderrichtlinie)?

ja nein

Bemerkungen / Nachweis:.....

Grundlage sind die ANBest-P. Ggf. regeln die Förderrichtlinien den Umgang mit Mindestangeboten oder enthalten weitere Abweichungen.

Gemäß Nr. 3.1 ANBest-P sind bei Aufträgen mit einem Auftragswert bis 100.000,00 Euro Je Los ohne Umsatzsteuer mindestens drei Angebote einzuholen. Die Angebote müssen hinsichtlich der abgeforderten Leistungsparameter vergleichbar sein.

Falls der Begünstigte keine drei Angebote eingeholt hat, ist zu prüfen, ob eine angemessene Anzahl an Bietern angeschrieben wurden. Dem Erfordernis ist auch Genüge getan, wenn der Antragsteller nachweist, dass nicht mehr Bieter am Markt verfügbar sind. Bei abweichenden Regelungen in der Förderrichtlinie ist hier unter Bemerkungen darzustellen, ob diese eingehalten wurden.

3.4. Wurde vom Begünstigten das günstigste Angebot (= Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird) ausgewählt?

ja nein

Wenn nein, ist die Vergabeentscheidung inkl. Begründung dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel?

ja nein

Bemerkungen:

Gemäß Ziffer 3.4. hat die Bewilligungsstelle zu beurteilen, ob der Begünstigte den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben hat, dies kann ggf. losweise erfolgt sein und muss entsprechend dokumentiert werden.

Unter den Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist **als das wirtschaftlichste** Angebot erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Die Bewilligungsstelle dokumentiert die Prüfung der Gründe hinsichtlich des wirtschaftlichsten Angebots. Dies ist für die Nachvollziehbarkeit des Prüfergebnisses insbes. von Bedeutung, wenn der Begünstigte nicht das preislich günstigste Angebot gewählt hat.

Die Begründung für die Wahl eines ggf. teureren Angebots muss im Regelfall aus der Vergabedokumentation hervorgehen. Es ist zu beachten, dass in solchen Fällen die Bewilligungsstelle sehr sorgsam abwägen sollte, ob die Vergabe richtig erfolgte, da durch den Begünstigten ja auch hier (analog zur freihändigen Vergabe öffentlicher Auftraggeber) bereits im Vorfeld

geeignete Bieter ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Dabei berücksichtigt sie, ob die vorgenommenen Entscheidungen bei der Vergabe plausibel sind und keine vergabefremden Gründe zur Entscheidung beigetragen haben.

Falls die Prüfung losweise unterschiedliche Ergebnisse hat, ist die Dokumentation entsprechend zu erweitern.

3.5. Wurden die Publizitätsbestimmungen gemäß Corporate Design nach Kapitel II DVO (EU) Nr. 821/2014 beachtet?

ja nein entfällt

Bemerkungen / Nachweis:

Für die Prüfung der Einhaltung der Publizitätsbestimmungen wird auf den Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der EU-Verwaltungsbehörde in der Fassung vom 07.10.2016 verwiesen.

Es ist **entfällt** anzukreuzen, wenn keine entsprechenden Prüfungshandlungen bei der VOÜ durchgeführt worden sind.

4. Prüfung der Auftragsvergabe und Vertragsumsetzung

4.1. Fehler bei Vertragsabschluss und -umsetzung

1. Der Umfang des Auftrages wurde nach der Auftragsvergabe eingeschränkt.
2. Es wurde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, deren Laufzeit mehr als vier Jahre beträgt, ohne dies ausreichend zu begründen.
3. Der Preis im Angebot stimmt mit dem Auftragspreis nicht überein
4. Vergabe zusätzlicher Bau-/ Dienstleistungs-/Lieferaufträge, die nicht unmittelbar zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, wurden ohne Vergabeverfahren beauftragt (nationale Ausschreibungsverfahren).
5. Es wurden Dienstleistungs-/Lieferleistungen als Nachbestellungen zu einem bestehenden Vertrag ausgelöst, die 20 v.H des Wertes des ursprünglichen Vertrages überschreiten (nationale Ausschreibungsverfahren).

6. Sonstige Feststellungen

Wenn ja,

Erläuterung:

Neben der Prüfung des Vergabeverfahrens ist im nächsten Schritt die Umsetzung des Vertrages zu prüfen. Auch hier basieren die einzelnen Vergabefehler auf dem Beschluss der EU-Kommission vom 19.12.2013 gemäß Abschnitt I. Nr. 3 dieser Ausfüllhinweise.

Bei Sonstigen Feststellungen sind Fehler zu erfassen, die hier nicht explizit benannt aber durch die Bewilligungsbehörde aufgedeckt worden sind.

4.2. Vertragsänderungen

Wurden wesentliche Änderungen des Auftrages während der Vertragslaufzeit vorgenommen?

ja nein entfällt

Wenn ja, erfolgte ein erneutes Vergabeverfahren?

ja nein

Wenn nein, sind folgende Bedingungen erfüllt?

- In den ursprünglichen Vergabeunterlagen sind entsprechende klare, genaue und eindeutige Überprüfungsklauseln oder Optionen für Auftragsänderungen vorgesehen und der Preis erhöht sich nicht um mehr als 50 v. H. des Wertes des ursprünglichen Auftrages.
- Zusätzliche Leistungen wurden erforderlich und ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen und ist mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden und der Preis erhöht sich nicht um mehr als 50 v. H. des Wertes des ursprünglichen Auftrages.
- Die Änderung ist aufgrund von vom Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbaren Umständen erforderlich und führt nicht zu einer Änderung des Gesamtcharakters des Auftrages und der Preis erhöht sich nicht um mehr als 50 v. H. des Wertes des ursprünglichen Auftrages.

- Ein neuer Auftragnehmer ersetzt den bisherigen Auftragnehmer (z.B. durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz) und dies führt nicht zu einer Änderung des des Gesamtcharakters des Auftrages.
- Durch die Änderung des Auftrages verändert sich nicht der Gesamtcharakter des Auftrages und durch den Wert der Änderung werden nicht die jeweiligen Schwellenwerte gemäß § 106 GWB erreicht.
- Durch die Änderung des Auftrages verändert sich nicht der Gesamtcharakter des Auftrages und der Wert der Änderung beträgt nicht mehr als 10 v. H. bei Liefer- und Leistungsverträgen, 15 v. H. bei Bauaufträgen und 20 v. H. bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen.

ja nein

Wenn nein, Erläuterung des konkreten Fehlers:

Wurden die Änderungen nach Nr. 30 lit. a bis c, die Aufträge gemäß § 106 GWB betreffen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht?

ja nein

Wesentliche Änderungen des Auftrages erfordern in der Regel ein neues Vergabeverfahren. Auf die Durchführung eines neuen Verfahrens kann nur unter bestimmten Bedingungen verzichtet werden. Diese sind in den Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (§ 3 Abs. 5 lit. d) und Bauleistungen (§ 22 und § 22 EU) sowie in § 132 Abs. 2 und 3 GWB geregelt.

Fehler bei der Umsetzung des Auftrages haben sehr häufig finanzielle Auswirkungen auf die Gesamtausgaben des Vorhabens. Sofern der finanzielle Fehler nicht eindeutig beziffert werden kann, wird auch hier auf die Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (Beschluss der EU-Kommission vom 19.12.2013) verwiesen.

5. abschließendes Votum

- Die Prüfung hat keine Hinweise auf Vergabeverstöße ergeben.
- Bei der Prüfung wurden folgende Vergabeverstöße festgestellt hinsichtlich:
- Wahl des Vergabeverfahrens
 - Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens/Zuschlagserteilung
 - Fehler bei der Vertragsumsetzung
 - Sonstige Vergabefehler
- Bei der Prüfung wurden Verstöße gegen die Vorschriften zur Information und Publizität festgestellt:
- Die Verstöße führen nicht zu einer finanziellen Beanstandung.
- Bemerkungen:
- Die Verstöße führen zu einer finanziellen Beanstandung.
- Die finanzielle Beanstandung erfolgt in Form
- eines Abzugsbetrages in Höhe von :..... EUR
 - eines prozentualen Abzuges in Höhe von v. H. zu den abgerechneten Ausgaben für das beanstandete Vergabeverfahren
- Begründung für die (jeweils) gewählte Höhe der finanziellen Beanstandung:

Sofern sich im Ergebnis der Prüfung keine Hinweise auf Vergabeverstöße ergeben haben, kann das Protokoll bei Ziffer 5. beendet werden.

Sofern Vergabeverstöße festgestellt wurden, ist festzulegen, ob es sich dabei um Verstöße ohne bzw. mit finanziellen Beanstandungen handelt.

Bezug nehmend auf die Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (Beschluss der EU-Kommission vom 19.12.2013), handelt es sich bei nicht finanziellen Beanstandungen im Re-

gelfall um geringfügige Verstöße formaler Art ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen. Für die unter den Ziffern 2.7 und 4. explizit genannten Vergabe- und Vertragsverstöße sehen die KOM-Leitlinien finanzielle Berichtigungen vor. Sofern der durch den Vergabefehler verursachte finanzielle Schaden nicht genau festgestellt werden kann, sehen die KOM-Leitlinien **prozentuale Kürzungen** vor. Der Betrag der Finanzkorrekturen errechnet sich aus dem Betrag, der der Bewilligungsstelle **im Rahmen des Mittelabrufs** gemeldet wurde und der mit dem von der Unregelmäßigkeit betroffenen Auftrag (oder Teil eines Auftrags) zusammenhängt. Der entsprechende Prozentsatz wird auf den Betrag des betroffenen Auftrags/der betroffenen Ausgaben (oder einen Teil des Auftrags/der Ausgaben) angewendet, die der Bewilligungsstelle für den fraglichen Auftrag gemeldet wurden. Derselbe Korrektursatz ist auch für jegliche künftigen Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag anzuwenden. In den Leitlinien ist dazu auf Seite 4 ein Beispiel zu finden. Werden in einem einzigen Ausschreibungsverfahren mehrere Vergabefehler festgestellt, so werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Der Korrektursatz wird anhand des schwerwiegendsten Vergabefehlers bestimmt (vgl. KOM-Leitlinien, S. 7).

Sofern auf Grund des festgestellten Vergabefehlers die vermeidbaren Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze feststellbar sind, werden diese **festen Abzugsbeträge** angewendet (z.B. bei einem Verstoß bei der Auftragsvergabe nach freihändiger Vergabe, bei der der Begünstigte nicht das preisgünstigste Angebot sondern ein teureres Angebot auswählt, errechnet sich der feste Abzugsbetrag als Differenz zwischen beiden Angebotspreisen).

Verstoß gegen die Einholung von drei Vergleichsangeboten, sofern die Förderrichtlinie nichts anderes geregelt hat:

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides zur Einholung von drei Vergleichsangeboten nicht eingehalten hat und gleichzeitig nicht glaubhaft machen kann, dass er sich nachweislich bemüht hat, diese Angebote einzuholen, hat eine finanzielle Korrektur des Mittelabrufs bezogen auf den Rechnungswert des betroffenen Auftrages je nach Ausmaß und Schwere zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Angemessenheit legt die Bewilligungsstelle den Korrekturprozentsatz je nach Schwere des Verstoßes in Anlehnung an die Leitlinien im eigenen Ermessen fest. Die Ermessensausübung ist im Prüfprotokoll zu dokumentieren. Bei Verstößen gegen abweichende Regelungen der Förderrichtlinie gilt das entsprechend.

Unter Ziffer 2 ist die geplante Kürzung zu vermerken.

6. Einzuleitende Schritte/Abhilfemaßnahmen und Wiedervorlage (einschließlich Erledigungsvermerk)

Lfd. Nr.	Abhilfemaßnahme	Wiedervorlage	Erledigungsvermerk
1			
2			
3			
4			

Sofern Vergabe- oder Vertragsverstöße festgestellt wurden, sind Abhilfemaßnahmen zu benennen und verwaltungsrechtliche Schritte einzuleiten (Finanzkorrekturen festlegen, Widerruf, Rückforderungen usw.). Diese sind zu überwachen.